

# Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

1.1 Erforderlichkeit der Planung

von 3,00 m (im Mittel) sowie Auffüllungen bis max. 0,30 m zu. Höhenversprünge des Geländes an

1.1.2 Die Lage der Grundstücke und die Höhe der bestehenden und zukünftigen Erschließungsstraßen bedingen Auffüllungen auf allen Grundstücken; bei den wenigen bestehenden Wohnhäusern 2.7.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Corylus avellana

Cornus mas

Amelanchier

canadensis

Prunus spinosa

Pyrus communis

Fraxinus exelsior

Acer platanoides

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

Quercus robur

Prunus padus

Tilia cordata

Corylus avellana

Lonicera xylosteum u

Cornus sanguinea

Viburnum opulus u

Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

(Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

2.10Behandlung der öffentlichen Grünflächen

Punkt 2.7.1 bepflanzt und dauerhaft unterhalten.

Textliche Hinweise

entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

3.2 Begrünung von Fassaden und Dächern

.3 Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

3.5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

3.5.3 Schutz von Ferngasleitungen und dazugehörige Anlagen

Oberflächenabfluss und Erdabschwemmungen kommen kann.

können weder aus den Plänen noch dem Text abgeleitet werden.

Flurkarte M = 1:1000, zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet

3.5.4 Starkregen, Regen und Schneeschmelze

verwendet werden.

3.4 Schutz des Grundwassers

Gartenflächen zugeführt werden.

3.5.2 Schutz von Stromerdkabeln

3.5.1 Erdverfärbungen

zu verständigen.

Prunus spinosa

lantana

Sommereiche

Traubenkirsche

Alle Obst- und Nussbäume

Beleuchtung

Vogelbeere

Linde

Haselnuss

Schlehe

Schneeball

Acer pseudoplatanus

Essbare Eberesche Sorbus aucuparia

Pfaffenkäppchen Euonymus europaeus

Sambucus nigra und

Salix aurita, caprea

Ligustrum vulgare

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, veredelte Walnuß

Apfelquitte, Birnenquitte, Mirabelle, Reneclaude,

Pfirsich, Esskastanie, Sauerkirsche

Johannisbeere rot/ schwarz/ weiß

Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere,

Weigelie, Zaubernuss, Duftschneeball,

Blutjohannisbeere, Schneebeere

Sommerfliede, Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie,

Kiwi (Acitinidia chinesis), Efeu (Hedera helix), Wein

Stachelbeere rot/ grün, Himbeere

Jostabeere, Brombeere

Ranunkelstrauch, Flieder,

Alpenjohannisbeere Ribes alpinum

Strauchweiden

Obststräucher:

Ziersträucher:

Kletterpflanzen

(Parthenocissus)

Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel,

Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen

Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie zum

Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben

Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle

Zur Errichtung der Außenbeleuchtung dürfen nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B.

Alle öffentlichen Grünflächen sowie der Lärmschutzwall entlang der Bundesstraße B20/B85

werden gemäß dem Festsetzungsplan mit Pflanzen bzw. Gehölzen der Artenauswahlliste unter

Für die vorhandene Bepflanzung mit Pappeln auf den Flst.Nrn., beginnend mit 1733, wird entlang

des Sperberweges, zwischen südl. Fahrbahnkante und Grundstücksgrenze zu Flst.Nr 1739, eine lückenlose Baugebietseingrünung durchgeführt, die als Ersatzpflanzung für o.g. Pappeln

anzusehen ist. Diese und auch die Uferbepflanzung am Westufer des Haidbaches sind nicht im

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen freiwachsende Hecken angelegt

werden (keine Schnitthecken), wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden

sollen (Artenauswahl wie unter 2.7.1), d.h. es sind auch Ziergehölze zugelassen. Für die

Berankung der Wände und Mauern bzw. Zäune sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und

Parthenocissus-Arten (z.B. Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit

Die Fassaden und Dächer der Haupt- und Nebengebäude sollten begrünt werden. Als

Fassadenbegrünung können Weinspaliere, Obstspaliere oder andere geeignete Kletterpflanzen

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen

erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben

und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu

Gartenbewässerung/Toilettenspülung genutzt, oder einer Versickerung auf den privaten

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unver}züglich die Stadt Cham

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von

Stromerdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit den Stadtwerken

Cham GmbH bzw. E.ON Bayern geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf

das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen"

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im Abstand von 2,0 m rechts und links der

Bei der Gebäude und Freiflächenplanung ist zu berücksichtigen, dass unter ungünstigen

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit

Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze) auch bei gering geneigten Flächen zu

Leitungsachse nach örtlicher Einweisung durch den zuständigen Beauftragten der E.ON Ruhrgas

Bereich der aktuellen Bebauungsplanänderung und somit lt. Plan vom 01.10.1999 noch gültig.

3.1 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze

Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) verwendet werden.

Mind. 1 großkroniger Laubbaum ist in der Vorgartenfläche zur Straße zu pflanzen.

aufgrund der notwendigen Aufschüttungen die o.g. Festsetzungen nicht eingehalten werden können und sogar Abstandsflächenübernahmen auf Nachbargrundstücke notwendig sind. einer Höhe von max. 50 cm und für Garagen und Nebengebäude eine "abweichende Bauweise"

Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann. Von der

# Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB &

# 2.1 Art und Maß der Nutzung

2.1.1 Art der Nutzung

1.1.1 Der rechtskräftige Bebauungsplan "Tiegelgruben" lässt für Nebengebäude eine max. Wandhöhe den Grundstücksgrenzen sind nicht erlaubt.

bewegen sie sich aktuell bei ca. 0,20 m bis 0,80 m. 1.1.3 Anhand eines konkreten Bauwunsches wurde festgestellt, dass beim Bau von Grenzgaragen Kornelkirsche Felsenbirne

1.1.4 Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden daher Auffüllungen auf allen Grundstücken mit Schlehen zugelassen. Dies ist städtebaulich erforderlich, um das Niveau der Grundstücksparzellen auf das bereits höher liegende Straßenniveau anzugleichen. Auch die Baugrenzen sollen erweitert und die Festsetzungen insgesamt den neuzeitlichen Gegebenheiten angepasst und verschlankt Heimische Laubgehölze

1.1.5 Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

# Art. 81 BayBO

Das Änderungsgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466). Für alle Hauptgebäude gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO 1990. Für die Garagen und Nebengebäude wird eine "abweichende Bauweise" festgesetzt, wonach

Grenzbebauung vor, regeln sich die Abstände nach Art. 6 BayBO 2010. 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

2.2.1 Die Wandhöhe gemessen ab der festgesetzten Geländehöhe darf bei E + D (Satteldach) - 4,50 m, bei E + I (Satteldach) - 6,50 m, bei E + I (Pultdach) - 8,60 m und beim Pavillon im Dorfanger max. 3,50 m nicht übersteigen (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO, Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut).

2.2.2 Anbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind, und symetrisch angeordnet sind. (Höchstens 1/3 der Länge bzw. der Breite des 2.2.3 Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 38° bei E + D und bei E + I mit einer Neigung zwischen 19° und 23°auszubilden. Pultdächer sind bei E + I mit einer Neigung

von 12° bis 18° erlaubt. Bei Anbauten sind Pultdächer mit einer Neigung zwischen 12° und 23°, und Flachdächer zulässig. Beim Pavillon im Dorfanger ist auch ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 8° bis 12° erlaubt. Krüppelwalmdächer sind nicht erlaubt. 2.2.4 Die Dächer der Hauptgebäude sind entsprechend ihrer Dachneigung mit Dachsteinen in rot

einzudecken, bei den Pultdächern und dem Pavillon im Dorfanger sind auch Bleche/Metalle 2.9 Vorgartenfläche -Farbton grau- oder Glas zugelassen. Extensiv begrünte Dächer sind zulässig

2.2.5 Sonnenenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen sind zugelassen. Das Aufständern dieser Anlagen ist nicht zulässig. 2.2.6 Bei einer Dachneigung ab 30° sind bei Satteldächern Gauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben darf max. 1/4 der Trauflänge entsprechen. Es werden auch "Zwerchgiebel" mit einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge zugelassen, diese müssen mittig vom Gebäude angeordnet

2.2.7 Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.

2.2.9 Das Hauptgebäude ist als klarer, rechteckiger Baukörper auszubilden. Nur bei Zwerchgiebeln und Wintergärten sind Vorsprünge erlaubt.

# 2.3 Nebengebäude, Garagen

2.3.1 Nebengebäude (z.B. Garagen, Geräteschuppen) sind in Dachneigung und Dachform (außer extensiv begrünter Dächer) auf das Hauptgebäude abzustimmen. 2.3.2 Bei der Errichtung von Nebengebäuden (Ga) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende

in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem Punkt 2.3.1. 2.3.3 Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den

2.3.4 Abweichend von der offenen Bauweise dürfen Garagen und Nebengebäude mit einer Wandhöhe von 3,50 m (gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Grundstückes bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut) und einer Gesamtlänge von 9,0 m an der seitlichen Grundstücksgrenze als Grenzbebauung errichtet werden. Liegt keine Grenzbebauung vor, regeln sich die Abstände nach Art. 6 BavBO 2010.

2.3.5 Es sind auch Carports mit einer Eindeckung aus Blech und extensiv begrünte Flachdächer, und Garagen mit begrünten Flachdächern zugelassen; bei Satteldach wie Hauptgebäude.

2.3.6 Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen, sind versickerungsfähig auszubauen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen aus dem Grundstück auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen. 2.3.7 Die Tiefe der Garagenzufahrten muss mindestens 5,00 m betragen.

2.3.8 Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze, bei Nutzung nach § 13 BauNVO (freiberuflich) je 30 m²

Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten. Für Mehrfamilienhäuser gilt folgende Regelung:

1 Stellplatz je Wohneinheit < 50 m²</li>

1,5 Stellplätze je Wohneinheit 50-90 m²

 2 Stellplätze je Wohneinheit > 90 m² zusätzlich jeweils 1 Stellplatz für Besucher je 3 Wohnungen.

# 2.4 Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung sind nur Holzlatten- und Hanichelzäune oder Zäune aus filigranen Metallstäben, senkrecht ausgerichtet, bzw. freie Vorgartenflächen, zulässig. Höhe des Zaunes max. 1,00 m, Sockel nicht erlaubt. Zäune aus Blech, Kunststoff oder ähnlichen Materialien sind

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune, nur mit Punktfundamenten für die Pfosten, bis 1,50 m Höhe mit Hinterpflanzung durch heimische Sträucher, zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

# 2.5 Auffüllungen, Stützmauern, Terrassierungen

Bedingt durch die tiefer liegenden Grundstücke im Bezug zu den vorhandenen Straßen werden Auffüllungen mit einer Höhe von max. 50 cm für den gesamten Änderungsbereich festgesetzt. Die Errichtung von Stützmauern sowie Geländeterrassierungen sind im Bereich von, Garagenzufahrten bzw. innerhalb des Grundstücks in einem Mindestabstand von 3 m zur Grenze zulässig. Sie sind so anzulegen, dass sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können. Eine Ausführung als Trockenmauer bzw. Bruchsteinmauer aus Naturstein ist erlaubt. Es sind keine Mauern aus Betonringen und -palisaden zugelassen. Die max. Höhe beträgt 0,50 m. Unbedingt erforderliche Auffüllungen und Abgrabungen müssen zum natürlichen Geländeverlauf hin weiträumig einplaniert werden. Nachbargrundstücke dürfen durch Auffüllungen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Bei Grenzgaragen und deren Zufahrten dürfen Stützmauern auch aus Beton an der Grenze mit einer maximalen Höhe von 0,50 m errichtet werden. Auch hier sind keine Betonringe und -palisaden zugelassen. In diesem Bereich sind auch Geländesprünge mit einer Höhe von max. 0,50 m zum benachbarten Grundstück erlaubt.

# 2.6 Schutz des Grundwassers

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser soweit es der Untergrund zulässt, versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen, ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften

# 2.7 Begrünung der privaten Gartenflächen

Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muss landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl wie unter

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der

Stadtbaumeister

3.6 Planunterlagen

Aufgestellt am: 07.11.2011

Geändert: 05.01.2012

Karin Bucher Erste Bürgermeisterin

E+I (Pultdach): 12°-18°

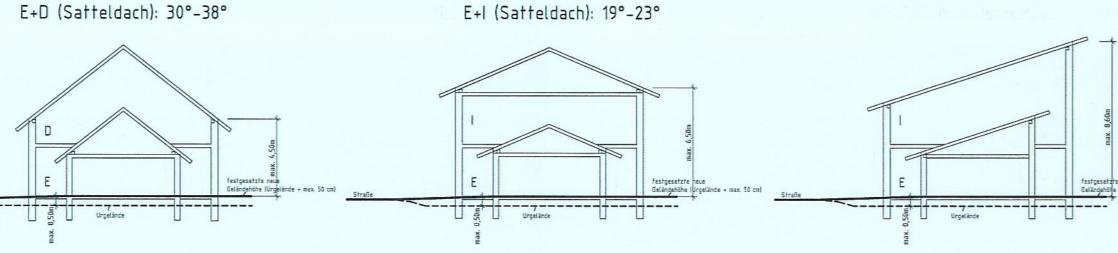
# REGELBEISPIELE M = 1:200

Hauptgebäude

Satteldach, Pultdach wie Hauptgebäude bei Anbauten auch Pultdach bzw. Flachdach Dachneigung: Dachneigung ist entsprechend der Geschoss- wie Hauptgebäude

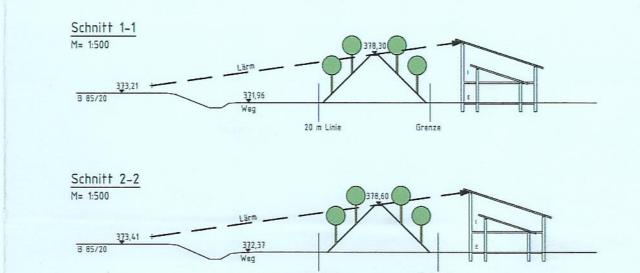
E + D (Satteldach) : 30° - 38° E + I (Sattelsach) : 19° - 23°

bzw. bei Errichtung an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an der Grenze bestehende Gebäude anzugleichen.



Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 30° keine Dachgauben zulässig zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schlepp- Carports zulässig dach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren extensiv begrünte Dächer zulässig Drittel der Dachfläche errichtet werden. Fassadenbegrünung zulässig Extensiv begrünte Dächer und Fassaden sind zulässig.

# Ermittlung der Höhen für den Lärmschutzwall



gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Auf Grund des §§ 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 20.12.2011 (GVBl. S. 689) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert am 20.12.2011 (GVBI. S. 689) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung vom 19.01.2012 die Änderung rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" im vereinfachten Verfahren

Präambel

# Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils M = 1:1000 vom 05.01.2012 maßgebend.

Bestandteile der Satzung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem textlichen und zeichnerischen

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10

Cham, den 20.01.2012

Karin Bucher Erste Bürgermeisterin

# Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 14.04.2011 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Tiegelgruben" in der Fassung vom lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur 07.11.2011 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2011 bis 19.12.2011 öffentlich ausgelegt. Zugleich wurde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.12.2011 gegeben. Anfallende Niederschlagswasser sollen im Hinblick auf eine gesicherte Grundwasserneubildung und eine Reduzierung von Hochwassergefahren in Zisternen aufgefangen werden, für die

Der Änderung wurde nicht widersprochen.

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 die vorgebrachten Anregungen

behandelt und die Ergebnisse mitgeteilt.

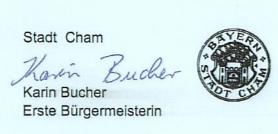
Anregungen wurden vom Landratsamt und vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Zugleich wurde die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" gemäß § 10 Abs. 1 BauGb in der Fassung vom 05.01.2012 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am 04.02.2012 gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ortsüblich Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" mit Begründung und Textlichen Festsetzungen wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und

Cham, den 06.02.2012

215 BauGB ist hingewiesen worden.



# STADT CHAM



1. Änderung des Bebauungsplanes

"Tiegelgruben"

Planung:

Stadtbauamt Cham Marktplatz 2 93413 Cham

Aufgestellt: 07.11.2011 Geändert: 05.01.2012





# Zeichenerklärung

# A. Planzeichen als Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines	Wohngebiet	(§ /	+ BauNVO	1990)	

# 2. Maß der baulichen Nutzung

	E.1	200	

E+I Erd- und Obergeschoß

E+D Erd- und Dachgeschoß

E+D Erd- und Dachgeschoß, wobei das Dachgeschoß auch ein Vollgeschoß sein darf

0,4 z.B. Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 z.B. Geschoßflächenzahl (GFZ)

# 3. Bauweise

O offene Bauweise

a "abweichende Bauweise"

Nur Einzelhäuser zulässig

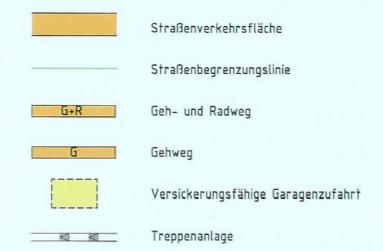
Nur Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

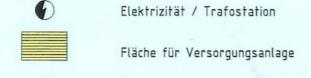
Baulinie (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### 4. Verkehrsflächen



# 5. Flächen für Versorgungsanlagen



## 6. Grünflächen



Grünstreifen zwischen nebeneinanderliegenden Garagenzufahrten - B = 1,0 m



### 7. Flächen für Nebenanlagen

Ga Garagen

▼ ▼ Garagenzufahrt

### 8. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

SD Satteldach

Pultdach

z.B. Anbauverbot § 9 Abs. 1 FstrG

Böschungen

Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall)



6

PD

### Nutzungsschablone:

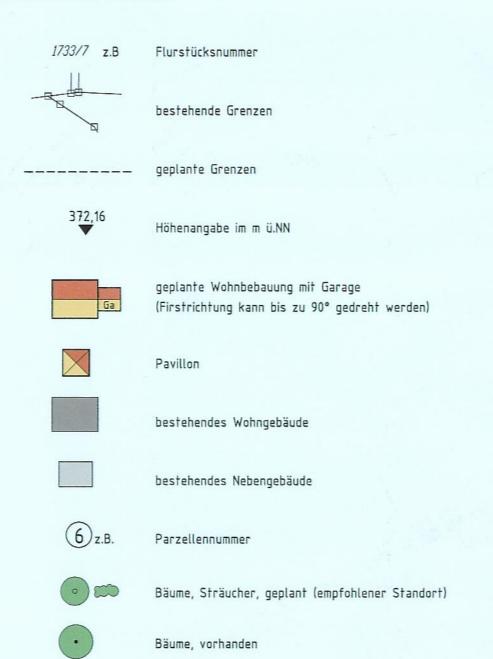
5

		I = Art der Nutzung
1	2	2 = Zahl der Geschosse
7	,	3 = Grundflächenzahl
)	4	/ - Goschoßflächenzahl

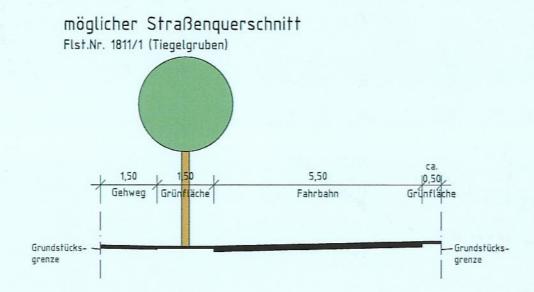
5 = Bauweise

6 = Dachform

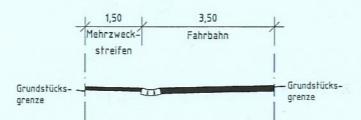
## B. Planzeichen als Hinweise



# mögliche Straßenquerschnitte M = 1:100



# möglicher Straßenquerschnitt übrige Erschließungsstraßen



# REGELBEISPIELE M = 1:200

Hauptgebäude

Nebengebäude

Dachform:

Satteldach, Pultdach

bei Anbauten auch Pultdach

bzw. Flachdach

wie Hauptgebäude

Dachneigung:

Dachneigung ist entsprechend der Geschoss-

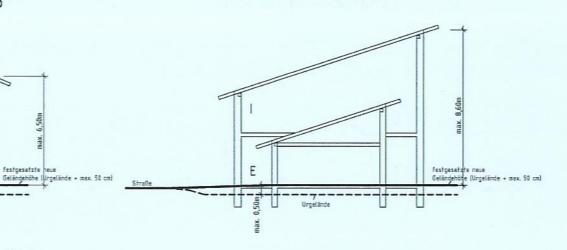
zahl festgesetzt:

E + D (Satteldach) : 30° - 38° E + I (Pultdach) : 12° - 18° E + I (Sattelsach) : 19° - 23° wie Hauptgebäude

bzw. bei Errichtung an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an der Grenze bestehende Gebäude anzugleichen.

E+D (Satteldach): 30°-38°

E+I (Satteldach): 19°-23°



E+I (Pultdach): 12°-18°



festgesetzte neue Geländehähe (Urgetände + max. 50 cm)

Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 30° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schleppdach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden. Extensiv begrünte Dächer und Fassaden sind zulässig.

Carports zulässig extensiv begrünte Dächer zulässig Fassadenbegrünung zulässig

keine Dachgauben zulässig

festgesetzte heue

Nebengebäude

# Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

### 1.1 Erforderlichkeit der Planung

- 1.1.1 Der rechtskräftige Bebauungsplan "Tiegelgruben" lässt für Nebengebäude eine max. Wandhöhe von 3,00 m (im Mittel) sowie Auffüllungen bis max. 0,30 m zu. Höhenversprünge des Geländes an den Grundstücksgrenzen sind nicht erlaubt.
- 1.1.2 Die Lage der Grundstücke und die Höhe der bestehenden und zukünftigen Erschließungsstraßen bedingen Auffüllungen auf allen Grundstücken; bei den wenigen bestehenden Wohnhäusern bewegen sie sich aktuell bei ca. 0.20 m bis 0.80 m.
- 1.1.3 Anhand eines konkreten Bauwunsches wurde festgestellt, dass beim Bau von Grenzgaragen aufgrund der notwendigen Aufschüttungen die o.g. Festsetzungen nicht eingehalten werden können und sogar Abstandsflächenübernahmen auf Nachbargrundstücke notwendig sind.
- 1.1.4 Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden daher Auffüllungen auf allen Grundstücken mit einer Höhe von max. 50 cm und für Garagen und Nebengebäude eine "abweichende Bauweise" zugelassen. Dies ist städtebaulich erforderlich, um das Niveau der Grundstücksparzellen auf das bereits höher liegende Straßenniveau anzugleichen. Auch die Baugrenzen sollen erweitert und die Festsetzungen insgesamt den neuzeitlichen Gegebenheiten angepasst und verschlankt werden.
- 1.1.5 Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann. Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

# Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB & Art. 81 BayBO

# 2.1 Art und Maß der Nutzung

### 2.1.1 Art der Nutzung

Das Änderungsgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466).

Für alle Hauptgebäude gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO 1990.

Für die Garagen und Nebengebäude wird eine "abweichende Bauweise" festgesetzt, wonach eine Grenzbebauung mit einer mittleren Wandhöhe von 3,50 m zulässig ist. Liegt keine Grenzbebauung vor, regeln sich die Abstände nach Art. 6 BayBO 2010.

### 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

# 2.2 Hauptgebäude

- 2.2.1 Die Wandhöhe gemessen ab der festgesetzten Geländehöhe darf bei E + D (Satteldach) 4,50 m, bei E + I (Satteldach) 6,50 m, bei E + I (Pultdach) 8,60 m und beim Pavillon im Dorfanger max. 3,50 m nicht übersteigen (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO, Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut).
- 2.2.2 Anbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind, und symetrisch angeordnet sind. (Höchstens 1/3 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- 2.2.3 Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 38° bei E + D und bei E + I mit einer Neigung zwischen 19° und 23°auszubilden. Pultdächer sind bei E + I mit einer Neigung von 12° bis 18° erlaubt. Bei Anbauten sind Pultdächer mit einer Neigung zwischen 12° und 23°, und Flachdächer zulässig. Beim Pavillon im Dorfanger ist auch ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 8° bis 12° erlaubt. Krüppelwalmdächer sind nicht erlaubt.
- 2.2.4 Die Dächer der Hauptgebäude sind entsprechend ihrer Dachneigung mit Dachsteinen in rot einzudecken, bei den Pultdächern und dem Pavillon im Dorfanger sind auch Bleche/Metalle -Farbton grau- oder Glas zugelassen. Extensiv begrünte Dächer sind zulässig.
- 2.2.5 Sonnenenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen sind zugelassen. Das Aufständern dieser Anlagen ist nicht zulässig.
- 2.2.6 Bei einer Dachneigung ab 30° sind bei Satteldächern Gauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben darf max. 1/4 der Trauflänge entsprechen. Es werden auch "Zwerchgiebel" mit einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge zugelassen, diese müssen mittig vom Gebäude angeordnet werden.
- 2.2.7 Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als
- 2.2.8 Erker an den Gebäudeecken sind nicht erlaubt.
- 2.2.9 Das Hauptgebäude ist als klarer, rechteckiger Baukörper auszubilden. Nur bei Zwerchgiebeln und Wintergärten sind Vorsprünge erlaubt.

# 2.3 Nebengebäude, Garagen

- 2.3.1 Nebengebäude (z.B. Garagen, Geräteschuppen) sind in Dachneigung und Dachform (außer extensiv begrünter Dächer) auf das Hauptgebäude abzustimmen.
- 2.3.2 Bei der Errichtung von Nebengebäuden (Ga) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem Punkt 2.3.1.
- 2.3.3 Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten von insgesamt 1,00 m Breite anzulegen.
- 2.3.4 Abweichend von der offenen Bauweise dürfen Garagen und Nebengebäude mit einer Wandhöhe von 3,50 m (gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Grundstückes bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut) und einer Gesamtlänge von 9,0 m an der seitlichen Grundstücksgrenze als Grenzbebauung errichtet werden. Liegt keine Grenzbebauung vor, regeln sich die Abstände nach Art. 6 BayBO 2010.
- 2.3.5 Es sind auch Carports mit einer Eindeckung aus Blech und extensiv begrünte Flachdächer, und Garagen mit begrünten Flachdächern zugelassen; bei Satteldach wie Hauptgebäude.
- 2.3.6 Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen, sind versickerungsfähig auszubauen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen aus dem Grundstück auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen.
- 2.3.7 Die Tiefe der Garagenzufahrten muss mindestens 5,00 m betragen.
- 2.3.8 Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze, bei Nutzung nach § 13 BauNVO (freiberuflich) je 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten.

Für Mehrfamilienhäuser gilt folgende Regelung:

- 1 Stellplatz je Wohneinheit < 50 m²</li>
- 1.5 Stellplätze ie Wohneinheit 50-90 m²
- 2 Stellplätze je Wohneinheit > 90 m²
- zusätzlich jeweils 1 Stellplatz für Besucher je 3 Wohnungen.

# 2.4 Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung sind nur Holzlatten- und Hanichelzäune oder Zäune aus filigranen Metallstäben, senkrecht ausgerichtet, bzw. freie Vorgartenflächen, zulässig. Höhe des Zaunes max. 1,00 m, Sockel nicht erlaubt. Zäune aus Blech, Kunststoff oder ähnlichen Materialien sind nicht erlaubt.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune, nur mit Punktfundamenten für die Pfosten, bis 1,50 m Höhe mit Hinterpflanzung durch heimische Sträucher, zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

# 2.5 Auffüllungen, Stützmauern, Terrassierungen

Bedingt durch die tiefer liegenden Grundstücke im Bezug zu den vorhandenen Straßen werden Auffüllungen mit einer Höhe von max. 50 cm für den gesamten Änderungsbereich festgesetzt. Die Errichtung von Stützmauern sowie Geländeterrassierungen sind im Bereich von, Garagenzufahrten bzw. innerhalb des Grundstücks in einem Mindestabstand von 3 m zur Grenze zulässig. Sie sind so anzulegen, dass sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können. Eine Ausführung als Trockenmauer bzw. Bruchsteinmauer aus Naturstein ist erlaubt. Es sind keine Mauern aus Betonringen und -palisaden zugelassen. Die max. Höhe beträgt 0,50 m. Unbedingt erforderliche Auffüllungen und Abgrabungen müssen zum natürlichen Geländeverlauf hin weiträumig einplaniert werden. Nachbargrundstücke dürfen durch Auffüllungen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Bei Grenzgaragen und deren Zufahrten dürfen Stützmauern auch aus Beton an der Grenze mit einer maximalen Höhe von 0,50 m errichtet werden. Auch hier sind keine Betonringe und -palisaden zugelassen. In diesem Bereich sind auch Geländesprünge mit einer Höhe von max. 0,50 m zum benachbarten Grundstück erlaubt.

### 2.6 Schutz des Grundwassers

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser soweit es der Untergrund zulässt, versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen, ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern.

# 2.7 Begrünung der privaten Gartenflächen

Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muss landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl wie unter 2.7.1 -Vorschlagsliste).

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße. Schnitthecken sind unzulässig, sowohl am Baugebietsrand als auch zwischen Grundstücken und entlang der Anliegerstraße.

# 2.7.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

### Wildobstgehölze:

Essbare Eberesche Sorbus aucuparia

"Edulis"

Mispel Mespilus germanica Pfaffenkäppchen Euonymus europaeus

Alpenjohannisbeere Ribes alpinum

Holunder Sambucus nigra und

racemosa

Salix aurita, caprea

Liqustrum vulgare

Haselnuss Corylus avellana

Apfelbeere Aronia

Kornelkirsche Cornus mas Felsenbirne Amelanchier

canadensis

Schlehen Prunus spinosa

Wildrosen

Holzbirne Pyrus communis

Liquster

Obstbäume:

Strauchweiden

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, veredelte Walnuß,

Apfelguitte, Birnenguitte, Mirabelle, Reneclaude,

Pfirsich, Esskastanie, Sauerkirsche

### Heimische Laubgehölze

Bäume

Spitzahorn

Fraxinus exelsior Esche

Acer platanoides

Bergahorn Acer pseudoplatanus

Hainbuche Carpinus betulus

Sommereiche Quercus robur

Vogelbeere Sorbus aucuparia

Bergulme Ulmus glabra Traubenkirsche Prunus padus

Linde Tilia cordata

Alle Obst- und Nussbäume

Obststräucher:

Johannisbeere rot/ schwarz/ weiß

Stachelbeere rot/ grün, Himbeere

Jostabeere, Brombeere

Ziersträucher:

Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere,

Sommerfliede, Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie,

Ranunkelstrauch, Flieder,

Weigelie, Zaubernuss, Duftschneeball,

Blutiohannisbeere, Schneebeere

Kletterpflanzen

Kiwi (Acitinidia chinesis), Efeu (Hedera helix), Wein

(Parthenocissus)

## Sträucher

Haselnuss Heckenkirsche Corvius avellana

Lonicera xylosteum u.

tatarica

Hartriegel Cornus sanguinea Schlehe Prunus spinosa

Schneeball

Viburnum opulus u.

lantana

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

- Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, a) Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie zum b) Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

# 2.8 Beleuchtung

Zur Errichtung der Außenbeleuchtung dürfen nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) verwendet werden.

# 2.9 Vorgartenfläche

Mind. 1 großkroniger Laubbaum ist in der Vorgartenfläche zur Straße zu pflanzen.

# 2.10Behandlung der öffentlichen Grünflächen

Alle öffentlichen Grünflächen sowie der Lärmschutzwall entlang der Bundesstraße B20/B85 werden gemäß dem Festsetzungsplan mit Pflanzen bzw. Gehölzen der Artenauswahlliste unter Punkt 2.7.1 bepflanzt und dauerhaft unterhalten.

Für die vorhandene Bepflanzung mit Pappeln auf den Flst.Nrn., beginnend mit 1733, wird entlang des Sperberweges, zwischen südl. Fahrbahnkante und Grundstücksgrenze zu Flst.Nr 1739, eine lückenlose Baugebietseingrünung durchgeführt, die als Ersatzpflanzung für o.g. Pappeln anzusehen ist. Diese und auch die Uferbepflanzung am Westufer des Haidbaches sind nicht im Bereich der aktuellen Bebauungsplanänderung und somit lt. Plan vom 01.10.1999 noch gültig.

# Textliche Hinweise

# 3.1 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen freiwachsende Hecken angelegt werden (keine Schnitthecken), wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden sollen (Artenauswahl wie unter 2.7.1), d.h. es sind auch Ziergehölze zugelassen. Für die Berankung der Wände und Mauern bzw. Zäune sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (z.B. Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

# 3.2 Begrünung von Fassaden und Dächern

Die Fassaden und Dächer der Haupt- und Nebengebäude sollten begrünt werden. Als Fassadenbegrünung können Weinspaliere, Obstspaliere oder andere geeignete Kletterpflanzen verwendet werden.

# 3.3 Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

## 3.4 Schutz des Grundwassers

Anfallende Niederschlagswasser sollen im Hinblick auf eine gesicherte Grundwasserneubildung und eine Reduzierung von Hochwassergefahren in Zisternen aufgefangen werden, für die Gartenbewässerung/Toilettenspülung genutzt, oder einer Versickerung auf den privaten Gartenflächen zugeführt werden.

# 3.5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

## 3.5.1 Erdverfärbungen

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unver}züglich die Stadt Cham zu verständigen.

### 3.5.2 Schutz von Stromerdkabeln

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Stromerdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit den Stadtwerken Cham GmbH bzw. E.ON Bayern geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen" hingewiesen.

## 3.5.3 Schutz von Ferngasleitungen und dazugehörige Anlagen

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im Abstand von 2,0 m rechts und links der Leitungsachse nach örtlicher Einweisung durch den zuständigen Beauftragten der E.ON Ruhrgas AG gepflanzt werden.

## 3.5.4 Starkregen, Regen und Schneeschmelze

Bei der Gebäude und Freiflächenplanung ist zu berücksichtigen, dass unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze) auch bei gering geneigten Flächen zu Oberflächenabfluss und Erdabschwemmungen kommen kann.

# 3.6 Planunterlagen

Flurkarte M = 1:1000, zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den Plänen noch dem Text abgeleitet werden.

Aufgestellt am: 07.11.2011

Geändert: 05.01.2012

Stadtbauamt Cham

Pamler

Stadtbaumeister

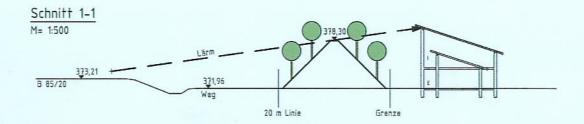
Stadt Cham

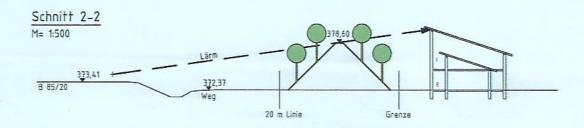
Karin Bucher

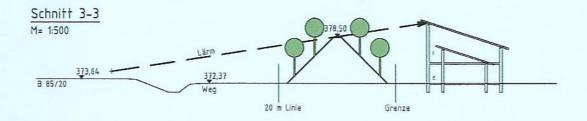
Erste Bürgermeisterin

Thain Bucher

# Ermittlung der Höhen für den Lärmschutzwall







### Präambel

Auf Grund des §§ 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 20.12.2011 (GVBI. S. 689) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert am 20.12.2011 (GVBI. S. 689) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung vom 19.01.2012 die 1. Änderung rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils M = 1:1000 vom 05.01.2012 maßgebend.

# § 2 Bestandteile der Satzung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem textlichen und zeichnerischen Teil in der Fassung vom 05.01.2012.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, den 20.01.2012

Stadt Cham

Karin Bucher

Erste Bürgermeisterin

Marin Bucher

### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 14.04.2011 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Tiegelgruben" in der Fassung vom 07.11.2011 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2011 bis 19.12.2011 öffentlich ausgelegt. Zugleich wurde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.12.2011 gegeben.

Der Änderung wurde nicht widersprochen.

Anregungen wurden vom Landratsamt und vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vorgebracht.

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 die vorgebrachten Anregungen behandelt und die Ergebnisse mitgeteilt.

Zugleich wurde die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" gemäß § 10 Abs. 1 BauGb in der Fassung vom 05.01.2012 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am 04.02.2012 gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tiegelgruben" mit Begründung und Textlichen Festsetzungen wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den 06.02.2012

Stadt Cham

Karin Bucher

Erste Bürgermeisterin

Karin Bucher